STADT BADEN

810.100

Verordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten der Schulanlagen der Stadt Baden

vom Datum 14. Dezember 2020

Kurzbezeichnung:

Nutzung Räumlichkeiten Schulanlagen

Sachliche Zuständigkeit:

Infrastruktur

Stand: 21. Februar 2022

Baden ist.

Verordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten der Schulanlagen der Stadt Baden

vom 14. Dezember 2020

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978[1] und § 7 des Rahmenreglements Gebühren vom 1. September 2015

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1 Die Nutzungsverordnung findet Anwendung auf die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten der Schulanlagen der Stadt Baden (Anhang 1 "Übersicht zur Nutzung stehende Räumlichkeiten der Schulanlagen der Stadt Baden"). Die Nutzungsverordnung ist integrierender Bestandteil der Nutzungsbewilligungen.

2 Die Nutzungsverordnung regelt Belegungszeiten (Anhang 2 "Betriebszeiten der Schulanlagen der Stadt Baden") sowie die zu entrichtenden Gebühren und Entschädigungen für die Nutzung (siehe Anhang 3 "Tarife zur Nutzung von Räumlichkeiten der Schulanlagen der Stadt Baden").

§ 2 Zweck

1 Die Stadt Baden stellt die Räumlichkeiten der Öffentlichkeit in der unterrichtsfreien Zeit, den Wochenenden sowie in den Schulferien zur Verfügung, sofern diese insbesondere nicht durch Reinigungs- oder Sanierungsarbeiten belegt sind.

2 Die Anlagen dienen in erster Linie dem nach Stundenplan zu erteilenden Regelunterricht der städtischen Schulen.

§ 3 Nutzungsgesuche, Nutzungsbewilligungen

1 Reservationsanfragen sind ausschliesslich an das Raummanagement der Stadt Baden entweder online via Website der Stadt Baden (www.baden.ch/raummanagement) oder per E-Mail an raummanagement@baden.ch zu stellen.

[1] SAR 171.100

2 Bewilligungen werden für Einzel,- Mehrfach- oder Dauerbelegungen während eines Semesters bzw. eines Schuljahres erteilt.

3 Nutzungsgesuche für Dauerbelegungen sind jährlich schriftlich dem Raummanagement der Stadt Baden einzureichen. Bewilligungen können nur für das aktuelle laufende Schuljahr erteilt werden.

4 Die Erteilung der Bewilligung für das kommende Schuljahr erfolgt jeweils ab ca. Ende August. Schulische Anlässe haben Vorrang.

5 An Wochenenden werden keine Dauerbewilligungen erteilt.

6 Für die Sporthallennutzungen gelten die § 16 ff.

7 Für die Trocken- und Rasenplätze bei den Sporthallen gelten die § 19 ff.

8 Reservationsanfragen für Einzelbelegungen müssen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung angefragt werden.

9 Die Nutzungsdauer beträgt mindestens zwei Stunden.

§ 4 Feiertage

Die Schulanlagen bleiben an den folgenden Feiertagen geschlossen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag bis Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Heilig Abend bis Silvester.

§ 5 Raumübergabe, Sorgfaltspflicht, Hausordnung/Weisungen

1 Die Hauswarte übergeben die Anlagen gereinigt. In diesem Zustand müssen die Anlagen wieder zurückgegeben werden. Allfällig bestehende Mängel oder Schäden müssen bei der Übergabe der Räume geltend gemacht werden. Die Raumübergabe findet von Montag bis Freitag während den ordentlichen Arbeitszeiten des Hauswarts (Anhang 2) und die Rückgabe am nächstmöglichen Arbeitstag während den ordentlichen Arbeitszeiten statt.

2 Die Nutzer müssen mindestens 5 Werktage im Voraus mit dem Hauswart Kontakt aufnehmen um die Raumübergabe zu organisieren.

3 Die Nutzer der Anlagen haben die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und die bewilligte Zeit nicht zu überschreiten.

4 Die Nutzer haben die Hausordnung, die Weisungen der zuständigen Schulleitung oder des Hauswarts zu befolgen.

5 Bei Nichtbenutzen der Anlagen ist das Raummanagement der Stadt Baden mindestens zwei Wochen im Voraus zu benachrichtigen. Bei späteren Absagen oder Versäumen einer Absage wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben (Anhang 3).

6 Die Nutzer sind verantwortlich, dass beim Verlassen des Nutzungsobjekts alle Arbeiten gemäss unterschriebener Objekt-Checkliste erledigt werden (Lichter löschen, Geräte ausschalten, Türen schliessen etc.).

§ 6 Immissionen

1 Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.

2 Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm und Lautsprechermusik ist zu vermeiden. Es gelten die Bestimmungen gemäss Polizeireglement der Stadt Baden.

§ 7 Wirtschaftsbetrieb

Wird bei Ihrem Anlass ein Wirtschaftsbetrieb geführt, sind die Regeln und Vorschriften der Gewerbepolizei der Stadt Baden einzuhalten (befristete Wirtetätigkeit).

§ 8 Abfälle/Reinigung

1 Nachreinigungsarbeiten des Hauswarts bei Rückgabe des Nutzungsobjekts in nicht wie vereinbart gereinigtem Zustand, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Allfällige Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

2 Die entsprechenden Kosten sind im Anhang 3 geregelt.

§ 9 Parkierung

1 Autos, Velos und Mofas sind auf den hierfür bestimmten öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Bei Bedarf ist für die Parkierung ein Ordnungsdienst zu organisieren.

2 Auf den Schulanlagen besteht ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

§ 10 Nutzungsdauer

1 Während den ordentlichen Schulzeiten (Anhang 2) sind die Anlagen ausschliesslich für den Regelunterricht der städtischen Schulen reserviert.

2 Die Trainings- und Wettkampfeinheiten sowie Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu beenden, dass sämtliche Teilnehmer die Gebäude rechtzeitig verlassen haben (Anhang 2). Längere Nutzungszeiten sind separat bei der Reservationsanfrage zu beantragen.

3 Für Veranstaltungen, welche länger als die polizeilich geregelten Wirtezeiten dauern (Anhang 2), ist zusätzlich zur Bewilligung aus dem Raummanagement ein Gesuch an die Gewerbepolizei der Stadt Baden einzureichen.

§ 11 Gebühren, Entschädigungen

1 Für die Nutzung der Anlagen sind der Einwohnergemeinde die im Anhang 3 festgesetzten Entschädigungen zu bezahlen.

2 Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren zur Erzielung eines kommerziellen Erfolgs erhoben werden, ist weder eine kostenlose Nutzung durch Badener Vereine oder Vereine aus Gemeinden mit Schulstandort Baden noch eine Reduktion der Gebühren für Personen mit Wohnsitz in Baden möglich.[1]

§ 12 Definition Vereine[1]

1 Als Badener Vereine gelten alle körperschaftlichen Personenverbindungen im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), die im Vereinsregister der Stadt Baden eingetragen sind.

2 Für Vereine aus Gemeinden mit Schulstandort Baden gelten dieselben Konditionen wie für Badener Vereine. Sie müssen im Vereinsregister ihrer Gemeinde eingetragen sein.

§ 13 Zusätzliche Hauswartentschädigung

1 Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Hauswartleistungen sind kostenpflichtig. Zusätzliche Dienstleistungen sind insbesondere:

- Aufstellen und Abräumen von spez. Material wie Tische, Bänke, Stühle, Bühne.
- Angeordnete oder vereinbarte Präsenzzeit
- Abdecken des Hallenbodens und Vorrichtungen oder Mithilfe bei Spezialdekorationen
- Musikpult einrichten, Bühne öffnen und schliessen
- Spezial- oder Nachreinigungen von: Küche, Geschirr, Aussenanlagen wie Trockenplatz, Rasenplätze, Rabatten, Garderoben, WC Anlagen, etc.

2 Für Kurzeinsätze während der Veranstaltung werden mindestens 0.5h verrechnet.

3 Die entsprechenden Kosten sind im Anhang 3 geregelt.

§ 14 Entzug von Nutzungsbewilligungen

Ein Entzug der Nutzungsbewilligung findet statt, wenn einer der folgenden Punkte eintrifft:

- Bei einem Verstoss gegen diese Verordnung
- Vereine oder Gruppen, welche mehrheitlich weniger als zehn trainingsaktive Personen aufweisen (Sporthallen)
- Nutzung nicht nach angegebenem "Grund der Nutzung" gemäss Gesuch

[1] Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. Februar 2022, in Kraft ab 21. Februar 2022

§ 15 Rechnungsstellung, Inkasso

1 Die Rechnungsstellung für Einzelnutzungen erfolgt nach der Nutzung.

2 Die Rechnungsstellung für Mehrfachbelegungen erfolgt nach der letzten Nutzung.

3 Die Rechnungsstellung für Dauerbelegungen erfolgt auf Ende des Schuljahres.

4 Das Inkasso erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Stadt Baden.

II. Sporthallen

§ 16 Nutzungsgesuche, Nutzungsplan, Ferien

1 Sämtliche Nutzungsgesuche können dem Raummanagement der Stadt Baden eingereicht werden.

2 Die Sporthallen bleiben während den Schulferien für Dauerbelegungen geschlossen.

3 Eine ausserordentliche Nutzung der Sporthallen während den Schulferien für Training oder Wettkämpfe muss über das ordentliche Verfahren beim Raummanagement der Stadt Baden beantragt werden. Eine entsprechende Bewilligung wird frühestens 3 Monate vor dem gewünschten Termin erteilt.

§ 17 Belegungsänderungen

Die Nutzer sind verpflichtet, dem Raummanagement der Stadt Baden allfällige Änderungen in der Belegung zu melden.

§ 18 Besondere Nutzungsvorschriften

Für die Nutzung von Sporthallen gelten folgende besondere Vorschriften:

- Der Sport- und Spielbetrieb ist unter Leitung einer Aufsichtsperson und soweit zugelassen, als er weder eine Gefährdung der Mitwirkenden noch eine Beschädigung der Hallen und ihrer Einrichtung zur Folge hat.
- Die Sportgeräte stehen den Nutzern unter nachfolgenden Einschränkungen zur Verfügung.
- Die Verwendung der Trampoline und Schaukelringe ist verboten, ausser deren Nutzung erfolgt unter Aufsicht von speziell geschulten Personen (entsprechende J+S-Ausbildung).
- Die Nutzung der Kletterwände ist nur unter Aufsicht von geschultem Personal (entsprechende J+S-Ausbildung) erlaubt.
- Für die Nutzung von Kleinmaterial (Bälle usw.) wird eine pauschale Entschädigung gemäss Anhang 3 erhoben.
- Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar bewirken können, sind untersagt.

- Die Sporthallen dürfen nur mit gereinigten Sportschuhen, Antirutschsocken oder ähnlichem genutzt werden. Sportschuhe mit Sohlen, die den Boden verunreinigen oder beschädigen können, sind nicht zugelassen. Im Freien genutzte Geräte sind vor dem Rücktransport in die Halle zu reinigen.
- Es darf kein Harzhaftmittel verwendet werden.
- Das Mitbringen von Esswaren und Getränken ausser Wasser in die Sporthalle ist nicht gestattet.

III. Trocken- und Rasenplätze bei den Sporthallen

§ 19 Nutzungsgesuche

Reservationen der Trocken- und Rasenplätze erfolgen gemäss § 3.

§ 20 Besondere Nutzungsvorschriften

Für die Nutzung der Trocken- und Rasenplätze gelten folgende besonderen Vorschriften:

- Aktivitäten mit Geräten, die eine Beschädigung des Rasens oder der Trockenplätze bewirken, sind untersagt.
- Die Benutzer haben die Plätze nach Beendigung der Aktivitäten zu reinigen und die mobilen Geräte zu versorgen.
- Markierungen auf Rasenflächen dürfen nur vom Hauswart ausgeführt werden. Die entsprechenden Kosten sind im Anhang 3 geregelt.
- Markierungen auf Trockenplätzen sind nicht erlaubt.
- Das Laufenlassen von Hunden auf den Rasen- und Sportplätzen ist verboten.
- Bei starker Durchnässung und im Winter sind die Rasenflächen gesperrt.

IV Schluss- und Strafbestimmungen

§ 21 Haftung der Nutzer, Meldepflicht

1 Die Nutzer haften für alle Schäden und Verluste, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

2 Allfällige Beschädigungen sind am nächsten Arbeitstag dem zuständigen Hauswart zu melden.

3 Beschädigungen oder Feststellungen, die zu Gebäudeschäden führen können, und in der Folge die Sicherheit gefährden oder direkten Einfluss auf den normalen Schulbetrieb am Folgetag haben, müssen umgehend dem Pikettdienst der Schulanlagen gemeldet werden. Die Notfalltelefonnummer ist dem Bewilligungsschreiben zu entnehmen. Eine Meldung

hat insbesondere bei geborstenen Glasscheiben, defekten Gebäudezugangstüren und defekten Wasserleitungen zu erfolgen.

§ 22 Haftungsausschluss

Die Stadt Baden lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die sich bei der Nutzung der Anlagen ereignen.

§ 23 Nichteinhalten von Nutzungsvorschriften

Die Hauswarte sind befugt, bei Verstössen gegen die Nutzungs- oder Hausordnung, Wegweisungen von Personen auszusprechen. Bei Verstössen kann die Abteilung Immobilien eine Verwarnung aussprechen und im Wiederholungsfall die Bewilligung entschädigungslos entziehen.

§ 24 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Nutzung von Schulen und Turnanlagen (KER 800.100) sowie den Tarif für die Nutzung von Schulen und Turnanlagen (KER 800.101) vom 22. Dezember 1997.

Baden, 14. Dezember 2020

Stadtrat Baden

Stadtammann:

SCHNEIDER

Stadtschreiber:

KUBLI

Anhang 1

Übersicht zur Nutzung stehende Räumlichkeiten der Schulanlagen der Stadt Baden

Schulanlage Rütihof

- Sporthalle mit Bühne
- Küche in Sporthalle (Eventküche, keine Schulküche)

Grundausstattung Sporthalle mit Bühne
- Sportgeräte (ohne Trampolin und Schaukelringe)
- Musikanlage
- 55 Tische
- 320 Stühle

Grundausstattung Küche
- Kochausstattung (Pfannen, Kellen…)
- Teller und Besteck für 150 Personen

Objektspezifische Zusatzausstattung
- Kleinmaterial Sporthalle
- Mischpult zu Musikanlage für Bühne
- Zusätzliche Bühnenbeleuchtung

Schulanlage Höchi Dättwil

- Sporthalle
- Aula mit Bühne
- Foyer bei Aula
- Küche bei Aula (Eventküche, keine Schulküche)

Grundausstattung Sporthalle
- Sportgeräte (ohne Trampolin und Schaukelringe)

Grundausstattung Aula
- 24 Tische
- 220 Stühle
- Leinwand
- Lautsprecheranlage

Grundausstattung Foyer
- 4 kleine Tische
- 15 Stühle
- Teeküche

Grundausstattung Küche
- Kochausstattung (Pfannen, Kellen…)
- Teller und Besteck für 200 Personen

Objektspezifische Zusatzausstattung
- Kleinmaterial Sporthalle
- Flügel in Aula
- Bühnenbeleuchtung mit Mischpult in Aula

Schulanlage Kappelerhof
- 2 Sporthallen (kann auch als Doppelsporthalle gemietet werden)
- Aula mit Bühne
- Foyer bei Aula

Grundausstattung Sporthallen
- Sportgeräte (ohne Trampolin und Schaukelringe)

Grundausstattung Aula
- 21 Tische
- 160 Stühle
- Leinwand mit Beamer
- Lautsprecheranlage

Objektspezifische Zusatzausstattung
- Kleinmaterial Sporthalle
- Bühnenbeleuchtung mit Mischpult in Aula

Schulanlage Meierhof
- Sporthalle

Grundausstattung Sporthalle
- Sportgeräte (ohne Trampolin und Schaukelringe)

Objektspezifische Zusatzausstattung
- Kleinmaterial Sporthalle

Schule Burghalde[1]
- 4 Sporthallen
- Mensa
- Aula

Grundausstattung Sporthallen
- Sportgeräte (ohne Trampolin, Schaukelringe und Kletterwand)

[1] Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. Februar 2022, in Kraft ab 21. Februar 2022

Grundausstattung Mensa
- Beamer
- Leinwand
- Lautsprecheranlage
- Beleuchtung
- 59 Tische
- 365 Stühle
- Mobile Bühne

Grundausstattung Aula
- Beamer
- Leinwand
- Lautsprecheranlage
- Beleuchtung (Scheinwerfer)

Objektspezifische Zusatzausstattung
Kleinmaterial Sporthallen

Schulanlage Pfaffechappe[1]

Schulanlage Tannegg
- 3 Sporthallen
- Singsaal

Grundausstattung Sporthallen
- Sportgeräte (ohne Trampolin, Schaukelringe und Kletterwand)

Grundausstattung Singsaal
- 80 Stühle
- Leinwand mit Beamer (Instruktion durch Schulleitung)

Objektspezifische Zusatzausstattung
- Kleinmaterial Sporthallen
- Flügel im Singsaal

[1] Vorläufig gelöscht durch Stadtratsentscheid vom 21. Februar 2022, in Kraft ab 21. Februar 2022

Anhang 2

Betriebszeiten der Schulanlagen der Stadt Baden

Ordentliche Schulzeiten
Als ordentliche Schulzeiten gelten Montag – Freitag, 07.00 – 18.00 Uhr.
Innerhalb dieses Zeitraums stehen die Anlagen ausschliesslich der städtischen Schule, inkl. den Leistungserbringern für den freiwilligen Schulsport, zur Verfügung.

Ende der Veranstaltungen / Trainings
Die Veranstaltungen / Trainings sind so zu beenden, dass sämtliche Teilnehmende die Gebäude bis 22.30 Uhr verlassen haben.
Längere Nutzungszeiten sind separat bei der Reservationsanfrage zu beantragen.

Wirtezeiten
Für Veranstaltungen, welche länger als bis 24.00 Uhr (unter der Woche) respektive 02.00 Uhr (an den Wochenenden) dauern, ist zusätzlich zur Reservationsanfrage an das Raummanagement ein Gesuch an die Gewerbepolizei der Stadt Baden einzureichen.

Ordentliche Arbeitszeiten des Hauswarts
Als ordentliche Arbeitszeit des Hauswarts gilt Montag – Freitag, 07.30 – 17.00 Uhr.

Prioritäten bei der Vergabe der Räumlichkeiten[1]
1. Unterricht und Veranstaltungen der Volksschule Baden
2. Angebote des freiwilligen Schulsports der Stadt Baden
3. Vergabe an Badener Vereine und Personen mit Wohnsitz in Baden
4. Vergabe an Vereine aus Gemeinden mit Schulstandort Baden
5. Vergabe an auswertige Vereine und Personen

[1] Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. Februar 2022, in Kraft ab 21. Februar 2022

Anhang 3

Tarife zur Nutzung von Räumlichkeiten der Schulanlagen der Stadt Baden

Badener Vereine und Vereine aus Gemeinden mit Schulstandort Baden[1]	Montag – Freitag	kostenlos
Auswärtige Vereine oder private Nutzer	Montag – Freitag	gem. Ansätzen

Einzel- und Mehrfachbelegungen

Badener Vereine und Vereine aus Gemeinden mit Schulstandort Baden[1]	Montag – Sonntag	kostenlos
Auswärtige Vereine oder private Nutzer	Montag – Sonntag	gem. Ansätzen

Gebühren

Sporthalle	CHF 30.00/h	Tagespauschale	CHF 180.00
Kleinmaterial (Bälle usw.)		pauschal pro Nutzung	CHF 20.00
Aula (inkl. Foyer)	CHF 30.00/h	Tagespauschale	CHF 180.00
Küche		pauschal pro Nutzung	CHF 150.00
Foyer	CHF 20.00/h	Tagespauschale	CHF 120.00
Singsaal	CHF 30.00/h	Tagespauschale	CHF 180.00
Mensa Burghalde[1]	CHF 50.00/h	Tagespauschale	CHF 300.00

Zusatzleistungen

Diese Leistungen werden auch bei kostenloser oder reduzierter Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

Hauswartleistungen	Montag – Samstag 07:00 – 22:00	CHF 60.00/h
	Montag – Samstag ab 22:00	CHF 80.00/h
	Sonntag	CHF 80.00/h

Markierungen Rasenflächen pro Spielfeld	CHF 50.00
Schlüssel/Badgeverlust	CHF 100.00
Objektspezifische Zusatzausstattung pro Komponente (Anhang 1)	CHF 50.00
Bearbeitungsgebühr bei verspäteter Absage eines bewilligten Anlasses	CHF 50.00

Personen mit Wohnsitz in Baden wird eine um 50% reduzierte Gebühr gewährt.

Bei Veranstaltungen zur Erzielung eines kommerziellen Erfolgs wird keine Reduktion gewährt (analog § 11 Abs. 2 der Verordnung).

Für Mehrfach- oder Dauernutzungen von Zusatzkomponenten können Pauschalen vereinbart werden.[1]

Die Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen Aue und Esp sind in der "Gebührenverordnung Sportanlagen" geregelt.

---

[1] Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. Februar 2022, in Kraft ab 21. Februar 2022